

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 4/5 (1876)
Heft: 6

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Generalversammlung des Verbandes
deutscher Architecten- und Ingenieur-Vereine.**

An die Mitglieder
des schweizerischen Ingenieur- und Architecten-Vereines.

Werthe Collegen!

In den letzten Tagen ist an den zürcherischen Ingenieur- und Architecten-Verein, zu Handen unseres schweizerischen Vereins die freundliche Einladung gelangt zur Beteiligung an der den 4.—7. September in München abzuhaltenen Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architecten- und Ingenieur-Vereine (siehe nachstehendes Programm).

München bietet schon an sich, namentlich aber dieses Jahr in der Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe so viel Sehenswerthes dar, dass ohne Zweifel viele unserer Collegen von der freundlichen Einladung unserer deutschen Fachgenossen Gebrauch machen werden.

Die Betreffenden sind ersucht, ihre Anmeldung unter Beilegung von 25 Franken möglichst bald an den unterzeichneten Vorstand des zürcherischen Vereines gelangen lassen zu wollen, welcher die Karten in München beziehen und für die Legitimation der Inhaber sorgen wird.

Namens des Vorstandes
des zürch. Ingenieur- und Architecten-Vereines,
Der Präsident:
A. BÜRKLI-ZIEGLER, Ingenieur.

PROGRAMM der diesjährigen in München abzuhaltenen Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architecten- und Ingenieur-Vereine.

Sonntag, den 3. September, Abends: Begrüssung und Unterhaltung der Festgäste im grossen Saale des alten Rathauses.

Montag, den 4. September: Erste allgemeine Sitzung im grossen Saale des königlichen Odeon. — 1. Eröffnung derselben durch Herrn Director v. Bauernfeind. — 2. Wahl des Bureaus für die beiden allgemeinen Sitzungen. — 3. Vortrag des Herrn Baudirector Buresch aus Oldenburg über das moderne Transportwesen. — 4. Vortrag des Herrn Dir. v. Bauernfeind über die Organisation der Studien und Prüfungen an den deutschen Bau- und Ingenieur-Schulen. — 5. Bericht über die Thätigkeit der Delegirten-Versammlung in den Tagen vom 1. bis 3. September durch ein Mitglied derselben. — 6. Constituirung der Abtheilungen für Architectur und Ingenieurwesen, von denen die grössere im Odeon, die kleinere im Polytechnikum ihre Sitzungen hält.

Besuch verschiedener Sehenswürdigkeiten der Stadt und der Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe.

Abends: Kellerfest.

Dienstag den 5. September: Abtheilungssitzungen. In der für Architectur wird Herr Prof. Baumeister aus Carlsruhe über den Verband und die Reichsgesetzgebung, in jener für Ingenieurwesen Herr Baudirector Buresch aus Oldenburg über Grundbauten, und ein noch zu bestimmendes Mitglied des Verbandes über die Reinigung und Entwässerung der Städte referieren.

Fortsetzung der Besuche von Sehenswürdigkeiten und der Kunst- und Kunstgewerblichen Ausstellung.

Abends: Besuch des vom Directorium der Jubiläumsfeier des Kunstgewerbe-Vereins veranstalteten Festes.

Mittwoch, den 6. September: Sitzungen der Abtheilungen zur Fortsetzung und Beendigung der ihnen zustehenden Berathungen.

Zweite allgemeine Sitzung im königlichen Odeon: — 1. Vortrag des Herrn Architect Fritsch aus Berlin über die Frage: „Wie kann die Baukunst wieder volksthümlich gemacht werden?“ — 2. Vortrag des Herrn Wasserbaudirector Grebenau über Fluss-Senkungen und die damit zusammenhängenden Erscheinungen. — 3. Referat über die Arbeiten der Abtheilungen für Architectur- und Ingenieurwesen. — 4. Geschäftliche Mittheilungen

und Schluss der Wanderversammlung durch den ersten Herrn Vorsitzenden.

Gemeinsamer Ausflug nach Grosshesselohe.

Abends: Unterhaltung im grossen Saale des alten Rathauses.

Donnerstag, den 7. September: Ausflug nach Kelheim und Regensburg zur Besichtigung der Befreiungshalle und der Walhalla.

Zu dieser Versammlung, mit der eine Ausstellung von Plänen und Modellen aus dem Gebiete des Ingenieurwesens im königl. Polytechnikum verbunden ist (die Architectur-Ausstellung befindet sich im Glaspalaste) sind alle Vereinsmitglieder eingeladen mit dem Bemerken, dass an die deutschen Ingenieur- und Architecten-Vereine in Wien, Prag, Zürich und Riga besondere schriftliche Einladungen zur Theilnahme ergangen sind, und dass sich diejenigen Herren, welche bei ihrer Ankunft eine Wohnung nachgewiesen zu erhalten wünschen, rechtzeitig schriftlich an den Secretair des Wohnungscomités, Herrn Bezirksingenieur Henle dahier (Bayerstrasse 44) wenden wollen. Theilnehmerkarten zu 20 Mark sind bei der Vorstandschaft des Vereins, dem man angehört, von Mitte August an zu beziehen.

Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem Theilnehmer ein Beitrag von 20 Mark erhoben, wogegen er eine Festlegitimation in Form eines Couponheftes erhält. Diese Legitimationen müssen im Voraus und durch die Vermittelung des eingeladenen oder verbundenen Vereins bezogen werden, welchem der Festgast angehört. Spätere Anmeldungen beim Empfangscomite des Festorts können nur dann berücksichtigt werden, wenn über deren Berechtigung kein Zweifel besteht.

* * *

Das eidgenössische Wasserbaupolizei-Gesetz.

Aus einem Vortrage
gehalten im Bernischen Ingenieur- und Architecten-Vereine.

Herr Ober-Bauinspector von Salis theilt den bundesrätlichen Entwurf des eidgenössischen Wasserbaupolizei-Gesetzes mit und fügt denselben erläuternde und motivirende Bemerkungen bei. Es handelt sich dabei wie bei dem von der Bundesversammlung eben erledigten Forstpolizeigesetze (siehe Bd. IV, No. 20, Seite 270) um die Ausführung des Artikels 24 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forst-Polizei überträgt und ihn zugleich verpflichtet, die Correction und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete zu unterstützen.

Referent findet zu richtiger Interpretirung dieses Verfassungsartikels nötig, sich die Vorgänge zu vergegenwärtigen, welche schliesslich zu demselben führten. Schon die Subventionierung der Correctionen im untern Lauf der Flüsse (Rhein-, Rhone- und Juragewässer-Correction) haben Anlass zur Erwähnung geben müssen, dass die erste Ursache der Missstände, welchen man damit begegnen wollte, indem dieselben Folgen der Geschiebführung der Gewässer sind, anderswo liege und daher anderswo beseitigt werden müsse. Auf solche Reflexionen weise auch eine andere in die Zeit der Vorbereitung dieser Subventionsbeschlüsse fallende Massregel hin, nämlich die auf Anordnung des Bundesrathes durch hiezu berufene Commissionen von 1858—1863 ausgeführte Untersuchung der Hochgebirgs-Gewässer und Waldungen, deren sehr ungünstige Ergebnisse in den von den Professoren Culmann und Landolt verfassten gedruckten Berichten niedergelegt sind. Die erste practische Folge dieser Untersuchung war ein von der Bundesversammlung dem schweizerischen Forstverein zur Verfügung gestellter jährlicher Beitrag für Wildbach-Verbauungen und Aufforstungen. Einen mächtigen Einfluss auf die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit habe dann das Hochwasser von 1868 geübt, indem in Folge desselben allgemein nach Massregeln zu möglichster Verhütung solcher Katastrophen gerufen worden sei.

Die Bestimmung einer Million von den auf über drei Millionen Franken sich belaufenden damaligen Liebesgaben zur Unterstützung von Schutzbauten war die erste Antwort hierauf, die zweite aber der Bundesbeschluss vom 21. Juli 1871, welcher die Correction und Verbauung der Wildwasser als Werke von allgemein schweizerischem Interesse erklärte und demgemäß ihre Unterstützung auf unbestimmte Zeit mit jährlichen 100 000 Franken bewilligte. Wenn hiedurch dem Bunde zur Verfolgung des Zweckes, eine Verbesserung des Zustandes der Gebirgsgewässer im Interesse der Verhütung von Wasserverheerungen herbeizuführen, die Initiative noch nicht gegeben wurde, so geschah dies dann durch die Uebertragung der Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei mittelst fraglicher Verfassungsbestimmung.

Indem dies also der unzweifelhafte Sinn dieser letzteren sei, so ergäben sich hienach die Bestimmungen, welche das Wasserbaupolizei-Gesetz enthalten müsse, um die Absicht desselben zu erfüllen.

Der vorliegende Entwurf behandelt erstlich die Ausdehnung des Gebietes, auf welches die Oberaufsicht des Bundes sich zu erstrecken hat, sodann die Aufgabe der Cantone bezüglich der Wasserbaupolizei, endlich diejenige des Bundes bezüglich der Unterstützung der Arbeiten.

Die Bezeichnung des unter die Oberaufsicht des Bundes fallenden Gebietes ist dem Bundesrath im Einvernehmen mit den Cantonsregierungen überlassen mit Vorbehalt des Entscheides der Bundesversammlung, wenn ein Einverständniß nicht erzielt würde. Die bundesrätliche Botschaft bemerkt dazu, der Zweck der Wasserbaupolizei sowohl als der Wortlaut der Verfassungsbestimmung gestatten nicht, erstere blos auf eine höhere Gebirgsregion zu beschränken; es komme dabei namentlich in Betracht, dass die Bundesunterstützung auf die Correction und Verbauung der Wildwasser sich zu erstrecken habe und dass in diesem Zusammenhange unter ersterer nichts Anderes als die Regelung des Laufes der Gewässer im Thale und überhaupt die des untern Laufes verstanden werden könne, während unter letzterer die Arbeiten zur Verhinderung der Bodenbewegungen im Gebirge und der dahерigen Geschiebsbildung gemeint seien.

Die von den Cantonen auszuübende Wasserbaupolizei bezieht sich demgemäß überhaupt auf die Ausführung und den Unterhalt aller im öffentlichen Interesse nothwendig erscheinenden Wasserbauten. Sie hat die nöthigen Gesetze zu erlassen und die Einrichtungen zu treffen, sowohl zur Organisirung der staatlichen Aufsicht und Leitung als zur Regelung der Lastentragung für diese Zwecke.

Die Oberaufsicht des Bundes hat sodann die Erfüllung der diessfälligen Obliegenheit der Cantone zu controliren und muss ihm, um diese Controle wirksam zu machen, zustehen, nöthigenfalls für Rechnung der Cantone einzuschreiten, wie diesen hinwieder dieses Recht gegenüber den einzelnen Pflichtigen zusteht.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes betreffen sodann, wie gesagt, die Beitragleistung des Bundes. Anspruch auf diese haben nur solche Arbeiten, die eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Zustände bilden und daher von allgemeinem Interesse sind. Das Beitragsverhältniss ist in der Regel nicht über $\frac{1}{3}$ der Kosten angenommen. Die Beiträge bewilligt und verabfolgt aus den im Budget ausgesetzten Summen, nach dem festgesetzten Verfahren, der Bundesrath, jedoch mit der Beschränkung, dass Beiträge von über Fr. 50 000 für eine Unternehmung den Gegenstand besonderer Schlussnahme der Bundesversammlung zu bilden haben.

Zum Schlusse der bundesrätlichen Botschaft wird bemerkt, es könne sich nicht darum handeln, allen vorhandenen Verbesserungsbedürfnissen nun sofort Rechnung zu tragen. Vielmehr sei zunächst als Hauptzweck die Einführung einer regelmässigen systematischen Behandlung der Gewässer für alle Zukunft anzusehen. Wenn dann demgemäß den natürlichen Wirkungen der Gewässer stetsfort die Massregeln entgegengesetzt werden, welche geeignet sind, dieselben zu regeln und zu mässigen, beziehungsweise sie zu compensiren, so werde es möglich sein, damit die bestehenden Uebelstände und Gefahren in einem Masse zu vermindern, welches einer sehr wesentlichen Verbesserung der Lage der Bewohner jener Gegenden entspreche.

Stempeltinte.

A. M. Clark, London (E. Cré, Lyon).

Ein filtrirtes Gemenge von

Farbstoff	2,9 Pfund
Weingeist (50°)	44,0 "
Glycerin	36,0 "

wird als vorzügliche Stempeltinte beschrieben.

* * *

Kleinere Mittheilungen.

Eidgenossenschaft.

Aus den Bundesrathsverhandlungen vom 4. August 1876. In Folge der nächstens erfolgenden Planauflage für die Bahn Glarus - Linthal ist die Niedersetzung einer Schätzungscommission für letztere erforderlich geworden. Das Bundesgericht hat zum 1. Mitglied derselben erwählt: Herrn Cantonsrath Kobelt in Marbach (St. Gallen) und als dessen Ersatzmänner die Herren alt Ständerath Hallauer in Trasadingen und Statthalter Suter in Affoltern. Der Bundesrat seinerseits wählt zum 2. Mitglied Herrn Regierungsrath Franz in Maienfeld und zu dessen Ersatzmännern die Herren Nationalrath Hertenstein in Winterthur und Cantonsrath Schuler in Schwyz.

— Der Genfer Pferdebahngesellschaft wird gestattet, die Pferdebahnlinien von Chêne-Bougeries bis Carouge mit dem 5. ds. dem öffentlichen Verkehr zu übergeben.

N. Z. Z.

Cantone.

Zürich. Escher, Wyss und Comp. (Neumühle) haben von 1837 bis 1875 271 Dampfschiffe erbaut, von denen 35 für den Bodensee, 20 für den Zürcher-, 16 für den Genfer-, 12 für den Vierwaldstätter-, 11 für den Langen-, 8 für den Thuner-, 6 für den Neuenburger-, 5 für den Zuger-, 4 für den Laganer-, 4 für den Bieler-, 3 für den Brienzer- und 1 für den Wallenstadter-See; in's A us l a n d , 73 für die Donau, 15 für den Comer-See, 12 für die Elbe, 12 für den Rhein, 5 für den Amazonenstrom, 2 für Brasilien, 2 für New-York und 1 für England.

— In der „Andelfi Ztg.“ wird die Nothwendigkeit eines Neubaues der dortigen Thurbrücke betont. Der Einfluss des neuen Forstgesetzes werde für die Thalbewohner erst nach Decennien fühlbar; inzwischen sei es Pflicht, für raschen und ungehinderten Ablauf weiteren Hochwassers zu sorgen. Der Bau einer neuen Brücke, diessmal ohne Mittelpfeiler, erscheine um so gerechtfertiger, als während der Unglücksstage vom 11.—13. Juni der Wasserstand oberhalb der jetzigen Brücke 13 Zoll höher war als unterhalb und in Folge dessen die Schädigungen in viel höherem Masse eintraten, als es bei ungehindertem Wasserabfluss möglich gewesen wäre.

Eisenbahnen.

Gotthardtunnel. Fortschritt der Bohrung während der letzten Woche: Göschenen 28,50 Meter, Airolo 12,80 Meter. Total 41,30, mithin durchschnittlich per Tag 5,90 Meter.

Auf der Seite von Airolo ist der Felsen noch immer von der gleichen Härte.

N. Z. Z.

Wasserfallenbahn. Der letzte Act des Baues der Wasserfallenbahn ist für einmal geschlossen. Die L i m m e r n s t r a s s e und die L i m m e r n b a c h c o r r e c t i o n , die in Folge der angefangenen Tunnelarbeiten nothwendig geworden waren, sind vollendet. Die Bauten selbst haben allseitig eine günstige Beurtheilung gefunden. Die Tunnelgänge auf basellandschaftlicher, wie auf solothurnischer Seite sind versprengt worden, so dass sich das Auge nicht mehr an dem Bild der Verlassenheit und des Unvollendeten zu stossen braucht.

B.

Jurabahnen. Nach dem „Journal du Jura“ ist die Betriebseröffnung sämtlicher Bahnstrecken der Jurabahn, mit Ausnahme derjenigen von Moutier - Court, auf den 1. Januar 1877 festgesetzt worden.

B.

Gotthardbahn. Die am 31. v. M. in der Bundesstadt versammelt gewesene bundesrätliche Gotthardbahn-Commission hat noch keine die Frage selbst betreffenden Beschlüsse gefasst, sondern eine Subcommission von 5 Mitgliedern ernannt, deren Aufgabe es insbesondere sein wird, die technische Seite der Angelegenheit zu prüfen. Sie wird vorzüglich untersuchen müssen, welche Reductionen am Hellwaggen-Voranschlag zulässig seien, ohne dass dadurch die Gotthardbahn den Charakter einer grossen internationalen Verkehrsanstalt verliert, d. h. dass sie trotzdem zur Bewältigung eines jährlichen Verkehrs von 250—300 000 Personen und 5—600 000 Tonnen Güter befähigt ist.

B.

Diese Commission, welcher die übrigen Mitglieder der bundesrätlichen Commission zur Verfügung stehen und die besonders an Ort und Stelle ihre Studien wird machen müssen, besteht aus den Herren Oberingenieur Bridel, Maschinenmeister M a e y , Oberingenieur M o s e r , Director S a i l e r und Cantonsingenieur W e t l i . Von den Herren Bankdirektor S t o l l und Director E u g e n E s c h e r ist bereits ein Gutachten über Verkehr und Einnahmen der Gotthardbahn ausgearbeitet worden.

B.

Eine mit J. W. A. unterzeichnete Broschüre tritt für den Traject auf dem Vierwaldstätter- und Langensee in die Schranken; sie will ferner die Maximalsteigung von 26% auch auf die Strecken S i l e n e - W a s e n und F i e s s o - F a i d o ausdehnen. Die noch vorhandenen Mittel würden — so rechnet der Verfasser — ausreichen, um auf diese Weise die Stammlinie Flüelen - Bellinzona - Locarno mit einspuriger Anlage fertig zu bauen. Für die Trajectschiffe und die Zufahrtslinien müssten die Capitalien auf dem Privatwege noch beschafft werden.

B.

* * *